

Kirchengesetz

über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 18. November 2019 (ABl. 2019 S. A 447)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage des Auftrags der Kirche, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen, ordnen die Kirchenverfassung, Kirchengesetze und weitere kirchenrechtliche Regelungen den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, der Landeskirche und anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Aufgaben zu. Diese Aufgaben sind nach staatlichem und kirchlichem Recht öffentliche Aufgaben, und die Landeskirche und ihre öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen üben bei ihrer Ausführung Hoheitsgewalt aus.

§ 1

(1) Die kirchlichen Körperschaften erfüllen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben, insbesondere ihre Aufgaben im Bereich der Verkündigung und der Selbstverwaltung, selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Körperschaften.

(2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Landeskirche und ihre Untergliederungen.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden nehmen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben im Rahmen der nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz gebildeten Strukturen wahr.

1.3.6 Öffentliche AufgabenG

(2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden können eine Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben schließen, durch die sie der anstellenden Kirchgemeinde die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Im Rahmen der Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben kann die anstellende Kirchgemeinde im Geltungsbereich der von den Kirchgemeinden erlassenen Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der jeweiligen Kirchgemeinde.

(4) Soweit Aufgaben nach Absatz 2 auf die anstellende Kirchgemeinde übertragen sind, beschäftigen die übrigen Kirchgemeinden kein eigenes Personal für diese Aufgaben.

(5) Die Kirchgemeinden können dem Verbundausschuss die Befugnis übertragen, im Rahmen der gemäß Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen mit Wirkung für alle dem Schwesterkirchverhältnis angehörenden Kirchgemeinden zu erlassen.

(6) Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der jeweils geltenden Fassung, des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz) in der jeweils geltenden Fassung und das Kirchengesetz über die Kirchgemeindev Verbände (Kirchgemeindev erbandsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 3

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche entsprechend.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen und deren Untergliederungen, mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und mit sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleibt von den Regelungen dieses Gesetzes unberührt.